

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obersöchering (Landkreis Weilheim-Schongau) für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands; (Verbandssatzung) vom 17.11.2020**
- **Wasserrecht; Hochwasserschutz Weilheim-Süd; Planfeststellungsverfahren zu Gewässer- ausbaumaßnahmen und weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer I. Ordnung, der Ammer, südlich der Stadt Weilheim i. OB, Landkreis Weilheim-Schongau, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim**
- **Zustellung einer Baugenehmigung**
- **Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sports in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2021**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obersöchering (Landkreis Weilheim-Schongau) für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Obersöchering folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

2021 2022

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 253.500 € 249.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.500 € 7.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr

2021 mit 196.750 € und für

2022 mit 192.250 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl (nach dem Stand vom 01.10.2020) für beide Haushaltsjahre auf 77 Verbandsschüler festgesetzt (Bemessungsgrundlage). Die Umlage beträgt somit je Schüler in den Jahren

2021 2.555 € pro Schüler und
2022 2.497 € pro Schüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € pro Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Obersöchering, den 14.12.2020
Schulverband Obersöchering

Huber,
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 17.11.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Obersöchering (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt), erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Obersöchering als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Obersöchering und Spatzenhausen.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 21.03.2013, Nr. 44-5103-WM-13-14 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Obersöchering.

(4) Er führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Obersöchering“ und hat seinen Sitz in Obersöchering.

§ 2 Organe des Schulverbandes

(1) Die Organe des Schulverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende und
- der Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden Obersöchering und Spatzenhausen und zwar dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist stets der erste Bürgermeister der Gemeinde Obersöchering, sein Stellvertreter ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Spatzenhausen. Neben den ersten Bürgermeistern entsendet die Gemeinde Obersöchering als Sitzgemeinde des Schulverbandes einen weiteren Vertreter, der vom Gemeinderat Obersöchering bestimmt wird.

(3) Die ersten Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für das weitere Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat, ebenso der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung übt ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt ist, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsversammlung weiter aus.

§ 4 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 5 Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 14.07.1991 von der Verwaltungsgemeinschaft Habach geführt.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro. Diese Regelung gilt nicht für den Schulverbandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates Obersöchering und einem Mitglied des Gemeinderates Spatzenhausen, die nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitglieder sind jeweils aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Schulverbandsatzung vom 22.10.2014 außer Kraft.

Obersöchering, 17.11.2020

gez., Reinald Huber,
Schulverbandsvorsitzender

Wasserrecht; Hochwasserschutz Weilheim-Süd; Planfeststellungsverfahren zu Gewässer- ausbaumaßnahmen und weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer I. Ordnung, der Ammer, südlich der Stadt Weilheim i. OB, Landkreis Weilheim-Schongau, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim

BEKANNTMACHUNG

Anlass des Vorhabens

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim plant eine Verbesserung des Hochwasserschutzes am Gewässer I. Ordnung Ammer. Der Zweck des Vorhabens ist der Schutz der Stadt Weilheim vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis durch die Errichtung von technischen Hochwasserschutzbauwerken südlich von Weilheim.

Südlich der Staatsstraße 2058 tritt bei derzeitigen Verhältnissen das Wasser bei einem hundertjährlichen Hochwasser über die Ufer und strömt entlang der Staatsstraße 2058 über landwirtschaftliche Flächen, bevor es zuerst den Trifthofanbinder (einzige Zufahrt zum Trifthof-Gewerbegebiet) und schließlich die bebauten Bereiche im Süden der Stadt Weilheim überflutet. Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzes Weilheim-Süd soll diese Schwachstelle des Weilheimer Hochwasserschutzes beseitigt und zugleich die dauerhafte Erreichbarkeit des Trifthof-Gewerbegebietes auch im Falle eines hundertjährlichen Hochwassers gewährleistet werden.

Vorhabenträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim. Als Unterhaltungsverpflichteter der Ammer entsprechend Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) kommt der Freistaat Bayern durch die geplanten Maßnahmen seiner Ausbaupflicht gem. Art 39 Abs. 1 Nr. 2 BayWG nach, wonach Gewässer auszubauen sind, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, hier in Form des Hochwasserschutzes (vgl. 3.6.5.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas)) erfordert.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Kombination verschiedener technischer Hochwasserschutzbauwerke sowie der Auflösung des Oderdinger Wehres in drei Sohlengleiten und der damit einhergehenden Tieferlegung der Gewässersohle.

Die Hauptmaßnahmen befinden sich südsüdwestlich von Weilheim i. OB und umfassen die überschwemmungsgefährdeten Gebiete entlang der Ammer bis zur Gemeinde Oderding und südlich des Tiefenbachs sowie entlang der Bahnlinie München – Garmisch-Partenkirchen bis auf Höhe der Gemeinde Polling.

Technische Hochwasserschutzmaßnahmen:

- Hochwasserschutz als Spundwand zwischen der Ortsverbindungsstraße Polling – Oderding und der Bahnlinie München – Garmisch-Partenkirchen mit vorgehängter Gabionenebene
- Hochwasserschutzdeich mit Innendichtung im Anschluss an das bestehende Deichbauwerk entlang des Tiefenbachs und der Bahnlinie München – Garmisch-Partenkirchen.
- Ertüchtigung des Deichs Tiefenbach und des Deichs entlang der Bahnlinie mit einer Innendichtung
- Geländemodellierungen entlang der Staatsstraße 2058 östlich und westlich der Ammer
- Hochwasserschutzdeich im Ortsbereich von Oderding
- Rückbau und Auflösung des Oderdinger Wehres, Ersatz durch drei aufeinanderfolgende Sohlengleiten sowie Tieferlegung der Gewässersohle auf einer Länge von ca. 800 Metern
- Einbau eines Wellstahldurchlasses unter der Staatsstraße 2058 im Bereich des ehemaligen Altarms Oderding.

Gewässerökologische Maßnahmen und Retentionsmaßnahmen:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ammer im Bereich des Oderdinger Wehres durch Sohlengleiten
- Durchgängige Anbindung des Oderdinger Dorfbachs an die Ammer mittels eines Fischaufliegs
- Anbindung des Altarms Oderding an die Ammer
- Absenkung von Deichen südlich der Bundesstraße 472, um eine frühzeitige Nutzung von Retentionsraum zu ermöglichen.

Die beschriebenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz Weilheim-Süd stellen zum Teil gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar und bedürfen entsprechend §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayVG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben des Freistaates Bayern zum Hochwasserschutz Weilheim-Süd wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom **11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021** im

- Rathaus des Stadt Weilheim, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i. OB, im
- Rathaus der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling und
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, Zi.-Nr. 217), 86956 Schongau,

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme!

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,

3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,

4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

5. die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,

6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,

7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,

8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,

9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen berücksichtigt bleiben können,

11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung können auch **im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>** eingesehen werden. Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Gemeinden nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 17.12.2020,
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez., Jenny Faber

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2020-1889 vom 15.12.2020 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 15.12.2020 (BV-Nr. 2020-1889) wurde der Antrag von Frau Barbara Kaufmann, Waisenhausstraße 14, 82362 Weilheim i. OB auf Anbau eines Balkons an die bestehende Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1391 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herr Brugger, Telefon: 0881/681-1355) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Fortsetzung nächste Seite